KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 499 endg.
Brüssel, den 17. Oktober 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über eine finanzielle Massnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Präsenz der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien beeinträchtigt den Handel mit lebenden Schweinen, Schweinefleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen. Die Krankheit ist auf der Insel erstmals 1978 aufgetreten, und es sind bestimmte Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt worden, um sie zu tilgen. Zur Beschleunigung dieses Prozesses hat der Rat 1980 eine Entscheidung über finanzielle Massnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Seuche erlassen, was jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

Es scheint angezeigt, das laufende Programm zu überwachen und zu verstärken, um die Afrikanische Schweinepest, die eine ständige Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft darstellen, auf diesem Wege und dem Wunsch der italienischen Regierung entsprechend endgültig zu tilgen. Die Verwirklichung des Binnenmarktes im Schweinesektor hängt für Italien von der Tilgung dieser Seuche ab.

Das laufende Programm sollte fortgeschrieben und intensiviert werden, um die Afrikanische Schweinepest, die eine ständige Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft darstellt, endgültig tilgen zu können. Die Tilgung dieser Seuche ist eine Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes und findet sich in dem Zeitplan des "Weißbuchs".

Die Kommission hat sich in ihrem Vorschlag für das Regelungsausschußverfahren entschieden. Dies ist im vorliegenden Fall durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Verwaltungsmechanismen im Veterinärbereich nicht zu stören, bedeutet jedoch nicht, daß die Kommission nicht in anderen Fällen dem Verfahren des Beratenden Ausschusses den Vorzug gibt.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über eine finanzielle Massnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Afrikanische Schweinepest trat auf Sardinien erstmals 1978 auf. Die Gemeinschaft hat Italien bereits im Rahmen der Entscheidung 80/1097/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates (2), eine finanzielle Unterstützung gewährt.

Das fortdauernde Auftreten dieser Seuche beeinträchtigt den freien Verkehr mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und bestimmten Erzeugnissen aus Schweinefleisch.

Die endgültige Tilgung der Krankheit ist nicht nur für die Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Handels mit lebenden Schweinen und Schweinefleisch, sondern auch zur Steigerung der Zuchtleistung und somit zur Verbesserung des Lebensstandards der in diesem Sektor beschäftigen Personen unerläßlich.

Italien muß ein neues Programm vorlegen, um die Schweinepest innerhalb von fünf Jahren tilgen zu können.

---

(1) ABl. Nr. L 325 vom 01.12.1980, S. 8
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31.12.1985, S. 8

Das Tilgungsprogramm muß eine neue Bekämpfungsstrategie beinhalten und Maßnahmen enthalten, die einen Erfolg der Aktion gewährleisten. Die Verabschiedung dieser Maßnahmen und ihre Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung muß in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgen.

Die Mitgliedstaaten sind regelmässig über den Fortgang der Maßnahmen zu unterrichten -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien legt ein neues Programm zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien vor.

Artikel 2

In dem in Artikel 1 genannten Programm sind neben der Angabe der mit der Programmdurchführung und -koordinierung betrauten Einrichtung folgende Maßnahmen vorzusehen :

1. Massnahmen zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest, namentlich :

   (a) unverzügliche Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine in Betrieben,

   - in denen ein klinischer Befund von Afrikanischer Schweinepest vorliegt bzw.
   - die infolge einer epizootiologischen Untersuchung als Seuchenbetriebe angesehen werden können.

   Bei der Tötung und der unschädlichen Beseitigung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Seuchenvirus nicht verschleppt wird;

(b) Reinigung und Desinfizierung der Betriebe nach Beseitigung der Schweine einschliesslich Entwesung der Räumlichkeiten;

(c) umgehende und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schweine, die gemäss Buchstabe (a) getötet worden sind;

(d) aus Gesundheitsgründen Einhaltung einer Wartefrist vor Wiederaufstockung der Schweinebestände von mindestens einem Monat nach der Tötung und Durchführung der Massnahmen gemäss Buchstabe (b) im Falle von Betrieben mit geschlossenen Stallungen bzw. von mindestens drei Monaten bei anderen Betrieben;

(e) allmähliche Wiederaufstockung der Bestände nach vorheriger Einstallung von sogenannten Kontrollschweinen, die vor ihrem Verbringen auf Antikörper gegen das Afrikanischen Schweinepestvirus untersucht worden sind;

(f) kontinuierliche serologische Überwachung der Betriebe bis zu ihrer vollständigen Wiederaufstockung;

(g) Errichtung eines Sperrgebiets von mindestens 3 km Durchmesser, wenn ein klinischer Befund gemäss Buchstabe (a) erster Gedankenstrich vorliegt. Das Sperrgebiet muss für mindestens 30 Tage errichtet werden. In den ersten 15 Tagen dürfen keine Schweine den Haltungsbetrieb verlassen. Zwischen dem 15. und dem 30. Tag dürfen Schweine unter amtlicher Aufsicht lediglich zur unverzüglichen Schlachtung in einen Schlachthof verbracht werden. Die zuständige Behörde darf eine solche Verbringung nur genehmigen, wenn der amtliche Tierarzt alle Schweine des Bestands untersucht und bestätigt hat, dass kein Tier seuchenverdächtig ist;

2. Massnahmen zur Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben, namentlich:

(a) serologische Untersuchung repräsentativer Stichproben aus allen Schweinehaltungsbetrieben einer Provinz, beginnend mit der Provinz Nuoro.

Für die nachstehenden Sonderfälle gelten folgende Vorschriften:

- Bei Zuchtbetrieben, Sauenvermehrungsbetrieben und Mischbetrieben mit geschlossenem System sind alle Zuchtsauen und zur Zucht bestimmten Sauen regelmässig einer serologischen Untersuchung zu unterziehen;
- Bei Mischbetrieben mit zugekauften Schweinen sind alle Schweine des Bestands regelmässig einer serologischen Untersuchung zu unterziehen, wenn keine klare Trennung zwischen Zucht- und Masteinheit besteht;

(b) systematische serologische Untersuchung aller Betriebe, in denen ein oder mehrere Tiere auf die serologische Untersuchung gemäss Buchstabe (a) positiv reagiert haben, sowie Fortsetzung der Untersuchungen, bis alle viruspositiven Tiere ermittelt und beseitigt worden sind;

(c) epizootiologische Untersuchung zur Feststellung der Herkunftsbetriebe von Schweinen, die auf serologische Untersuchungen positiv reagiert haben bzw. die in diesen Betrieben mit seuchenkranken/seuchenverdächtigen Tieren in Berührung kamen, sowie systematische serologische Untersuchung dieser Betriebe;

(d) vor der Verbringung serologisches Screening sämtlicher Schweine, die den Betreib zu Zucht- oder Mastzwecken verlassen;

(e) serologische Stichprobenuntersuchung von Schweinen zum Zeitpunkt der Schlachtung;

(f) Tötung und unschädliche Beseitigung aller Tiere, die auf die im Rahmen der Massnahmen gemäss Buchstaben (a), (b), (c) und (d) durchgeführten serologischen Untersuchungen positiv reagiert haben;

(g) unverzügliche und angemessene Entschädigung der Besitzer der Schweine, die gemäss Buchstabe (f) getötet und beseitigt worden sind;

(h) Laborstichprobeuntersuchungen von Wildschweinschlachtkörpern.

3. Massnahmen zur Kennzeichnung von Schweinen und zur Registrierung von Schweinehaltungsbetrieben, namentlich :

(a) Entwicklung eines Systems zur Kennzeichung aller Schweine auf Sardinien, um jederzeit Herkunftsprovinz und Herkunftsbetrieb ermitteln zu können;

(b) Registrierung aller Schweinehaltungsbetriebe auf Sardinien, insbesondere unter Angabe der Produktionsform, der Bestandsgrösse, der Zugänge von Schweinen zum Betrieb und ihrer Herkunft sowie der Abgänge von Schweinen und ihres Bestimmungsorts.

4. Massnahmen zur Errichtung von Anlagen für Tiergesundheitskontrollen, Kennzeichnung und Blutprobenahmen bei Schweinen, die hauptsächlich in Auslauf gehalten werden.

Artikel 3

Die Kommission prüft das von den italienischen Behörden vorgelegte Programm und entscheidet, ob es die Bedingungen für die Genehmigung erfüllt oder ob es geändert werden muss. Das Programm sowie etwaige Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 genehmigt.

Artikel 4

Für die in dieser Entscheidung vorgesehene Massnahme wird eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gewährt.

Artikel 5

1. Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihrer Entscheidung zur Genehmigung des in Artikels 1 genannten Programms festsetzt.

2. Die Unterstützung geht zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben und wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 9 Mio. ECU veranschlagt.

Artikel 6

1. Sofern alle vorgesehenen Massnahmen durchgeführt werden und dem von der Kommission gemäss Artikel 3 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 5 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die entstehen
   - für Massnahmen gemäss Artikel 2 Ziffer 1 Buchstaben (a), (b), (c), (e) und (f) und Artikel 2 Ziffer 2 sowie
   - für Massnahmen gemäss Artikel 2 Ziffern 3 und 4.

2. Die Gemeinschaft erstattet 50 % der in Absatz 1 erster Gedankenstrich und 30 % der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Ausgaben.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 7

1. Die Zahlungsanträge beziehen sich auf die von Italien während eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

2. Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach der Anhörung des in Artikel 9 genannten Ausschusses.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 8

Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates (1) gelten entsprechend.

Artikel 9

1. Die Kommission wird von dem mit Beschluss 68/361/EWG des Rates (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss, nachstehend "Ausschuss" genannt, unterstützt.

2. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäss dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

---

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13
(2) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

1. Die Kommission kontrolliert regelmäßig vor Ort die Durchführung des Programms zur Tilgung der Afrikanische Schweinepest.

Anhand der Informationen der italienischen Behörden, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte von Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor Ort durchgeführt haben und von der Kommission ernannt worden sind, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten im Ausschuss regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Stand der Entwicklung.

2. Muß das Tilgungsprogramms während seiner Durchführung geändert werden, so bedarf es einer neuen Genehmigung, über die nach dem Verfahren des Artikels 9 entschieden wird.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

: VI/1996/89-DE Rev. 1 Orig.: FR :

F I N A N Z B O G E N

betreffend:
Entwurf einer Entscheidung des Rates über ein finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinen

1. HAUSHALTSPOSTEN: III B Artikel: 381 Bezeichnung: Programme zur Seuchentilgung in der Gemeinschaft

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

3. KLASSIFIZIERUNG : OBLIAGTORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:
Die Ausmerzung der Afrikanischen Schweinepest auf Sardinien mittels einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für die Tötung und Beseitigung infizierter Tiere, serologische Untersuchungen und Kontrollmaßnahmen

5. BERECHNUNGSWEISE

5.1.Ausgabenart: Erstattung eines Teils der Ausgaben der Mitgliedstaaten

5.2.Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 30 % der Kontrollmaßnahmen
50 % der sonstigen erstattungsfähigen Ausgaben

5.3.Berechnung: (in Mio ECU)

	erstattungsf. Ausgaben	Satz	Gemeinschaftsanteil
Tötungen	10,30	50 %	5,15
Serologische Unters.	5,00	50 %	2,50
Kontrollen	3,00	30 %	1,00
Insgesamt	18,30		8,65

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1.Fälligkeitsplan der Ermächtigungen (in Mio. ECU)

Haushaltsjahr	VE/ZE
1990	p.m.
1991	1.350
1992	2.450
1993	2.850
1994	1.300
1995	0.700
Spätere Haushaltsjahre	
Insgesamt	8.650

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt

ANMERKUNGEN:
Dieser Vorschlag ist für die Vollendung des Binnenmarktes notwendig.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 499 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-89-495-DE-C

ISBN 92-77-54302-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg